

Informationen zur Teilnahmeregulation in der OGS in ganz!recht (www.ganztag.nrw.de)

Zusammenfassung:

Die OGS ist ein freiwilliges Angebot, für das sich die Eltern jeweils für ein Jahr entscheiden. Sie verfolgt die Ziele der Bildungsförderung und der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Es gilt folgende Regelung (Auszug aus Nummer 1.2 des Ganztageserlasses): „In einer offenen Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Abs. 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.“

Der Grundlagenerlass zum Ganztage enthält seit dem 16.2.2018 darüber hinaus folgende Konkretisierung:

- 5.6.1 Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.
- 5.6.2 Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidungskompetenz über die Freistellung von der Teilnahme an der OGS wird in den Kooperationsverträgen gemäß Nummer 6.8 dieses Erlasses geregelt.
- 5.6.3 Für andere flexible Betreuungsbedarfe, z.B. an einzelnen Tagen, sollen die im RdErl. d. MSJK vom 12.02.2003 - BASS 11-02 Nr. 19, s. dort Nummer 5.4.6 beschriebenen anderen Betreuungsformen genutzt werden.“

Die Betreuungspauschale:

Für Eltern, die nur eine gelegentliche Teilnahme wünschen, gibt es ebenfalls Möglichkeiten einer bedarfsgerechten Betreuung. Das MSB stellt den Schulträgern für jede Offene Ganztagschule eine Betreuungspauschale in Höhe von 7.500 € pro Grundschule und 8.500 € pro Förderschule zur Verfügung. Damit können beispielsweise Bedarfe von Eltern erfüllt werden, die lediglich eine Übermittagsbetreuung oder eine gelegentliche Betreuung an einzelnen Tagen wünschen. Es liegt in der Entscheidungshoheit des Schulträgers, das Angebot vor Ort bedarfsgerecht zu gestalten. Seine Entscheidung hängt u.a. davon ab, ob eine ausreichend große Zahl von Eltern außerhalb der Offenen Ganztagschule solche Bedarfe äußert.

Einen **Rechtsanspruch** auf ein bestimmtes Betreuungsangebot gibt es für Schulkinder nicht.

Fragen und Antworten zur Teilnahmeregelung in der OGS

Frage: Seit wann gelten die bestehenden Teilnahmeregelungen in der OGS?

Antwort: Die bekannten Regelungen galten seit 2003 unverändert. Allerdings wurden sie in der Praxis recht unterschiedlich gehandhabt. Die Ergänzung des Ganztageserlasses vom 16.2.2018 sorgt für Rechtssicherheit, indem die wesentlichen Fallgruppen, für die eine Freistellung vom OGS-Besuch ermöglicht werden soll, ausdrücklich genannt werden. Gleichwohl ist die Integrität des OGS-Angebots als Bildungsangebot nach wie vor zu wahren.

Frage: Was heißt „in der Regel“ und was heißt „regelmäßige“ Teilnahme?

Antwort: Für die OGS als Bildungsangebot ist im Grundsatz eine möglichst regelmäßige Teilnahme anzustreben. Der Erlass konkretisiert seit dem 16.2.2018 das Verhältnis zwischen Regel und Ausnahmen und nennt darüber hinaus Fallgruppen, für die eine Freistellung vom OGS-Besuch ermöglicht werden soll: „Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür,

dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.“

Frage: Reichen drei Tage Teilnahme aus?

Antwort: Von Anfang an galt und gilt: In der Regel erfordert die OGS als Bildungsangebot eine regelmäßige und tägliche Teilnahme. Über Ausnahmen wird vor Ort entschieden.

Frage: Müssen Eltern eine Abwesenheit beantragen?

Antwort: Anträge sind aus Sicht des Landes nicht erforderlich. Das Land erlässt zur Handhabung keine Vorgaben. Der Erlass hält jedoch seit dem 16.2.2018 im Hinblick auf die Planbarkeit der Angebote fest: „Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn.“ Auch wöchentlich regelmäßig wiederkehrende familiäre Anlässe können jenseits außerschulischer Angebote vor Schuljahresbeginn als Freistellungsgrund geltend gemacht werden.

Frage: Wer meldet wann bei wem sein Kind ab?

Antwort: Wenn Kinder während der OGS-Zeiten an einem außerschulischen Bildungsangebot teilnehmen sollen, teilen die Erziehungsberechtigten diesen Wunsch rechtzeitig mit. Dann kann sichergestellt werden, dass das Kind zu der von den Erziehungsberechtigten genannten Uhrzeit die OGS verlassen kann.

Die rechtzeitige Mitteilung ist erforderlich, damit die Träger der außerunterrichtlichen OGS-Angebote verlässlich planen können und damit jederzeit klar ist, welches Kind sich wo befindet. Die rechtzeitige Mitteilung dient der Transparenz, auch aus versicherungsrechtlichen Gründen.

Die Mitteilung erfolgt gegenüber der Schulleitung oder der Leitung des Trägers der außerunterrichtlichen OGS-Angebote.

Frage: Was heißt „rechtzeitig“?

Antwort: So früh wie möglich. Wenn es sich um Angebote handelt, an denen die Kinder regelmäßig über das gesamte Schuljahr teilnehmen, sollten die Eltern dies möglichst bereits vor Beginn des Schuljahres mitteilen. Dies gilt auch für auf längere Sicht angelegte Therapien. Wenn es sich um familiäre vorhersehbare Ereignisse handelt (z.B. runde Ge-

birthstage), sollten die Eltern dies mitteilen, sobald der Termin feststeht. Es gibt natürlich auch Ereignisse, bei denen eine frühzeitige Information nicht möglich ist (z.B. bei Trauerfällen oder Erkrankungen).

Frage: Wer darf mitteilen, dass Kinder an einzelnen Tagen nicht an den außerunterrichtlichen OGS-Angeboten teilnehmen?

Antwort: Es gelten dieselben Regeln wie für alle anderen Mitteilungen in der Schule: Ausschließlich die Erziehungsberechtigten bzw. diejenigen, die das Sorgerecht für das jeweilige Kind haben. Andere Personen brauchen die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten.

Frage: Muss eine Mitteilung schriftlich erfolgen?

Antwort: Grundsätzlich nein. Die Schriftform ist jedoch zu empfehlen, um sicherzustellen, dass die Mitteilung auch tatsächlich von jemanden erfolgt ist, der erziehungsberechtigt ist.

Frage: Gibt es einen Rechtsanspruch auf Befreiung von der Teilnahme?

Antwort: Nein, jede Entscheidung ist eine Einzelfallentscheidung. Die Kriterien der Ergänzung des Ganztageserlasses vom 16.2.2018 sorgen jedoch für Transparenz und Vergleichbarkeit.

Frage: Wer entscheidet über die Befreiung von der Teilnahme?

Antwort: Das wird vor Ort geklärt und bekannt gemacht.

Frage: Gibt es Vorgaben für die Dokumentation der Teilnahme der Kinder?

Antwort: Nein. Aus Versicherungsgründen sollten Eltern jedoch rechtzeitig Bescheid sagen, wenn ihr Kind nicht kommt oder zu einem früheren Zeitpunkt abgeholt wird. Es müssen praktikable Lösungen vor Ort gefunden werden. Für die Schule und den Träger des Ganztags ist es vor allem aus versicherungsrechtlichen Gründen entscheidend, dass jederzeit klar ist, welches Kind z.B. an welchem Tag abgemeldet ist. Von hoher Bedeutung ist auch, dass die Angebote planbar bleiben.

Frage: Was tut das Land für Eltern, die ihre Kinder nur an einzelnen Tagen oder nur an einzelnen Angeboten, beispielsweise an der Mit-

tagsverpflegung oder einem spezifischen Sportangebot teilnehmen lassen wollen?

Antwort: Das Land stellt für solche Bedarfe eine Betreuungspauschale zur Verfügung. Diese Betreuungspauschale beträgt 7.500 EUR pro Grundschulen und 8.500 Euro für Förderschulen.

Frage: Welche Alternativangebote können mit der Betreuungspauschale finanziert werden?

Antwort: Angebote vor Unterrichtsbeginn, reine Übermittagsangebote, gelegentliche einzelne Angebote für Kinder, die nur an einzelnen Tagen kommen möchten, Ferienangebote und individuelle Förderangebote für Kleingruppen. Es ist auch möglich, dass Kinder an einem ausgewählten OGS-Angebot teilnehmen. Die Angebote der OGS und die Angebote im Rahmen der Betreuungspauschale sollten sich im Rahmen eines schulischen Gesamtkonzepts ergänzen, so dass den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler entsprochen und ein umfassendes Bildungs- und Betreuungsangebot vorgehalten wird.

Frage: Warum gibt es nicht überall Alternativangebote für Eltern, die ihr Kind nur gelegentlich an der OGS teilnehmen lassen wollen?

Antwort: Das ist eine Entscheidung der Kommune. Die Kommune ist gehalten, Bedarfe zu erheben. Es gibt allerdings auch Kommunen, in denen es neben der OGS keine oder nur sehr geringe Bedarfe für eine gelegentliche Betreuung gibt. Bei Bedarfen für wenige Kinder sollte es durchaus möglich sein, diese Kinder an einzelnen Angeboten der OGS teilnehmen zu lassen. Das erfordert individuelle Absprachen vor Ort. Für diese Kinder kann jedoch keine OGS-Förderung in Anspruch genommen werden. Zu prüfen wäre ggf. auch, ob alternative Betreuungsmöglichkeiten für einzelne Kinder durch das Jugendamt bereitgestellt werden können.

Frage: Muss eine Kommune Alternativangebote vorhalten?

Antwort: Kommunen sind gesetzlich verpflichtet (siehe § 24 (4) SGB VIII), ein bedarfsgerechtes Angebot für Schulkinder in Tageseinrichtungen vorzuhalten. In Nordrhein-Westfalen kann eine Kommune diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen (siehe § 5 KiBiz). In welcher Form bedarfsgerechte Angebote nach § 24 (4) SGB VIII vorgehalten werden, liegt im Ermessen der Kommune. Ein individueller Rechtsanspruch besteht nicht.

Frage: Warum können Eltern ihre Kinder nicht jederzeit abholen, wenn sie dies wünschen? Warum können Eltern nicht individuell die Zeiten buchen, die sie wünschen?

Antwort: Völlig flexible Abholzeiten würden die verlässlichen Abläufe in der OGS erheblich beeinträchtigen und wären für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der OGS eine zusätzliche Belastung. Wenn alle ihre Kinder zu jeder Zeit abholen könnten, wäre das Personal nur noch damit beschäftigt, dies zu organisieren und nachzuhalten. Eine kontinuierliche Planung und die Durchführung kontinuierlicher Angebote, auch in Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern, sind unter solchen Bedingungen nicht verlässlich möglich. Daher haben viele Schulen feste Abholzeiten eingerichtet, beispielsweise um 15 und um 16 Uhr.

Frage: Welchen Einfluss haben die Eltern und die Schülerinnen und Schüler auf den Zeitrahmen der OGS?

Antwort: Schulen und Träger sollen mit den Eltern und vor allem auch den Schülerinnen und Schülern darüber sprechen, wie der Zeitrahmen und die Angebote der OGS gestaltet werden können. Dies kann in den schulischen Gremien, für die Kinder auch in Kinderparlamenten oder Kinderräten geschehen. Manche Schulen haben für die Eltern, deren Kinder an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS teilnehmen, ein eigenes Gremium geschaffen.

Frage: Gibt es einen Rechtsanspruch auf einen Platz in der OGS?

Antwort: Einen individuellen Rechtsanspruch gibt es nicht, wohl aber eine Gewährleistungspflicht der Kommunen, ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten (siehe § 24 (4) SGB VIII). Der Koalitionsvertrag NRW 2017 bis 2022 enthält hierzu folgende Aussage: „Sollte eine Beteiligung des Bundes möglich werden, wollen wir langfristig den Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz ermöglichen.“ Auf Bundesebene wird ein Rechtsanspruch bis zum Jahr 2025 angestrebt. Unter welchen Bedingungen ein solcher Rechtsanspruch formuliert werden soll, bleibt abzuwarten.

Frage: In wessen Auftrag prüft die Gemeindeprüfanstalt (GPA) offene Ganztagschulen?

Antwort: Die Gemeindeprüfanstalt prüft aus eigenem Antrieb. Sie ist frei in der Auswahl des Prüfgegenstands. Sie prüft die Kommunen. Das Land kann die GPA nicht beauftragen.

Frage: Warum hat die GPA die Teilnahme an der OGS geprüft?

Antwort: Das war eine Entscheidung ausschließlich der GPA. Weder das Land noch die Kommunen dürfen darauf Einfluss nehmen.

Frage: Hat das Land mit Rückforderungen gedroht, weil Kinder nicht regelmäßig an der OGS teilnehmen?

Antwort: Nein. Das Gerücht, das Land drohe mit Rückforderungen, ist nicht korrekt.

Frage: Muss das Land zurückfordern, wenn die GPA Mängel feststellt?

Antwort: Nein, das steht im Ermessen des Landes.

Frage: Hat das Land schon einmal Mittel von Kommunen zurückgefordert, weil Kinder nicht regelmäßig teilgenommen haben?

Antwort: Nein. Das Land hat nur dann Mittel zurückgefordert, wenn die Teilnahme von Kindern in keiner Weise nachweisbar war. Es gab auch Rückforderungen, wenn eine Kommune Betreuungspauschalen für mehrere Schulen erhalten hat, sie jedoch nur an einer Schule eingesetzt hat. Bei den bisherigen Rückforderungen handelte es sich um Einzelfälle. Bei den jüngsten Untersuchungen hat die GPA die Kommunen für ihre engagierte und transparente Arbeit gelobt.